

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 138 vom 31. Juli 2018

BE Verwaltungsgericht, 2018-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2017_138

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 138 du 31 juillet 2018

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 138 del 31 luglio 2018

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 7. April 2017; 2017.POM.52) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Gegen den Beschwerdeführer ergingen seit dem Jahr 2008 folgende Straf-erkenntnisse: – Strafbefehl des Bezirksamts Brugg vom 12. August 2008 wegen Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand (begangen am 26.6.2008): Busse von Fr. 600.-- (Akten MIDI pag. 8); – Strafverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom

E. 3

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

E. 3.1

Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe, d.h. zu einer solchen von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist, wobei mehrere unterjährige Strafen nicht kumuliert werden dürfen und es keine Rolle spielt, ob die Sanktion (teil-)bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AuG; BGE 139 I 31 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015 S.

391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1). Der Bewilligungswiderruf ist in diesem Fall auch möglich, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer länger als 15 Jahre ordnungsgemäss und ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat (Art. 63 Abs. 2 AuG).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wurde am 28. August 2015 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt (vgl. hinten E. 4.1.1). Damit hat er unbestrittenermassen den Widerrufsgrund der län- gerfristigen Freiheitsstrafe gesetzt. Mit Blick darauf, dass der Beschwerde- führer mit seiner Tat einen Menschen lebensgefährlich verletzt hat, durfte die Vorinstanz auch den Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG als erfüllt erachten (vgl. angefochtener Entscheid E. 3b). Danach kann die Nie- derlassungsbewilligung u.a. widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet. Nach der Rechtsprechung ist dies jedenfalls dann erfüllt, wenn die ausländische Person besonders hochwertige Rechtsgüter wie nament- lich die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet hat (vgl. BGE 137 II 297 E. 3.2 f.; BGer 2C_542/2016 vom 27.11.2017 E. 4.3; vgl. auch BGE 139 I 16 E. 2.1, 139 I 31 E. 2.1). – Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 7 als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AuG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen (E. 4-6 hiernach). Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall, namentlich die Schwere des Verschuldens, das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemei- nen, die Rückfallgefahr, die Dauer der bisherigen Anwesenheit bzw. die Integration sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie oder ande- ren Angehörigen drohenden Nachteile (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1). Wird durch die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 der Eu- ropäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. des inhalt- lich deckungsgleichen Art. 13 Abs. 1 BV beeinträchtigt, bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.1, 142 II 35 E. 6.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1). Hat die betroffene Person minderjährige Kinder, sind in diese Prüfung ausserdem die nach dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) und Art. 11 BV zu berücksichtigenden Inter- essen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl einzubeziehen (BGE 143 I 21 E. 5.5.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1).

E. 4

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses am Widerruf der Niederlassungs- bewilligung und der Wegweisung ergibt sich Folgendes:

E. 4.1

Das Verschulden, welches die betroffene Person mit der län- gerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Be- urteilung des öffentlichen Interesses. Die

Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BVR 2013 S. 543 E. 4.3). Praxismässig sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 8 werden, dass ein vollständiger Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4 und 135 II 377 E. 4.4, zur vorliegend zwar nicht anwendbaren sog. «Reneja-Praxis»; in Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens sind die Erwägungen aber dennoch massgeblich).

E. 4.1.1

Der Beschwerdeführer wurde am 28. August 2015 vom Obergericht des Kantons Zürich in zweiter Instanz wegen schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 51 Monaten verurteilt (Akten MIDI pag. 189). Das Obergericht bestätigte die Strafe des erstinstanzlich urteilenden Bezirksgerichts; unangefochten geblieben war der erstinstanzliche Schuldspruch bezüglich des Sachverhalts und der rechtlichen Würdigung (Akten MIDI pag. 158). Nach Auffassung der Vorinstanz hat der Beschwerdeführer mit dieser Straftat ein sehr schweres Verschulden auf sich geladen (angefochtener Entscheid E. 5a/bb). Der Beschwerdeführer bestreitet diese Würdigung sinngemäss und bringt vor, er sei unter Alkoholeinfluss gestanden und habe weder mit den Folgen seiner Tat rechnen können noch das Opfer in Lebensgefahr bringen wollen (vgl. Beschwerde S. 7 f.).

E. 4.1.2

Wie die POM zutreffend erwogen hat (E. 5a/bb), zeugt die strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 51 Monaten von einem sehr schweren Verschulden, übersteigt doch das Strafmass die Grenze für einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung deutlich. Nichts anderes ergibt sich mit Blick auf die konkreten Umstände des Delikts, welchem folgender Sachverhalt zugrunde lag (vgl. Akten MIDI pag. 211 ff., 231 ff.): Am 6. Juli 2013 wirkte der Beschwerdeführer im Rahmen des Zürich-Fests an einer tätlichen Attacke mit, indem er ohne Vorwarnung einem jungen, ihm unbekanntem Mann eine Bierflasche dermassen über den Kopf schlug, dass die Flasche durch die Wucht des Schlags in die Brüche ging. Dabei erlitt das Opfer eine 15 cm lange tiefe Schnittwunde an der Halshaut mit Öffnung an der grossen Halsvene, die Durchtrennung des grossen Ohrnervs und am Unterarm eine rund 1,5 cm lange oberflächliche Hautdurchtrennung. Das Opfer befand

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 9 sich aufgrund des Blutverlusts in Lebensgefahr und wäre ohne ärztliche Hilfe aufgrund der aufgeschnittenen Halsvene verblutet (Akten MIDI pag. 245). Die unmittelbare Lebensgefahr konnte nur durch die rasche ärztliche Versorgung vor Ort und durch Zufall abgewendet werden (vgl. Akten MIDI pag. 162 f., 245 f.). Das Obergericht erwog, dem Beschwerdeführer sei es von vornherein unmöglich gewesen, das Risiko zu kalkulieren, und er habe nicht auf einen glimpflichen Ausgang seines Gewaltakts vertrauen können (Akten MIDI pag. 163). Die erhebliche Intensität und Wucht des Schlags zeige die beim Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt vorhandene spontane Gewaltbereitschaft und

Aggression (Akten MIDI pag. 160 f. und 166). Die Tat habe sich äusserst nahe am Tatbestand der eventualvorsätzlichen Tötung bewegt (vgl. Akten MIDI pag. 161 ff.), was als leicht verschuldenserhöhend zu werten sei. Die objektive Schwere der Tat sei somit als beträchtlich einzustufen (Akten MIDI pag. 166). Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ging das Obergericht davon aus, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der schweren Körperverletzung und einer dadurch hervorgerufenen unmittelbaren Lebensgefahr nicht direktvorsätzlich gehandelt, eine solche jedoch in Kauf genommen habe. Weiter sei seine Steuerungs-fähigkeit aufgrund des erheblichen Alkoholkonsums leicht beeinträchtigt gewesen (vgl. Akten MIDI pag. 167). Sein Verhalten nach der Tat (Anerkennung der geforderten Genugtuungssumme und Beteuerung, dass er die Tat sehr bereue und das Unrecht einsehe) wiege die bedingt durch die Vorstrafen vorzunehmende Straferhöhung auf (Akten MIDI pag. 172). Diese strafrichterlichen Sachverhaltsfeststellungen und rechtlichen Würdigungen sind im vorliegenden ausländerrechtlichen Verfahren nicht in Frage zu stellen (vgl. BGE 124 II 103 E. 1c; BVR 2013 S. 543 E. 4.2.3 mit Hinweisen).

E. 4.1.3

Des Weiteren war der Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt bereits 23 Jahre alt, weshalb nicht mehr von jugendlicher Delinquenz gesprochen werden kann (vgl. BGE 139 I 31 E. 3.1; BGER 2C_642/2016 vom 20.7.2017 E. 3.3). In die fremdenpolizeiliche Würdigung der Schwere des Verschuldens darf auch einfließen, dass das Bundesgericht bei schweren Straftaten, zu denen insbesondere Gewaltdelikte zählen, ausländerrechtlich eine strenge Praxis verfolgt (BGE 125 II 521 E. 4a/aa; BVR 2013 S. 543 E. 4.2.3). Schwere Körperverletzung, wie sie der Beschwerdeführer begangen hat, gilt im Übrigen seit dem 1. Oktober 2016 als Anlasstat für eine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 10 obligatorische strafrechtliche Landesverweisung (vgl. Art. 66a Abs. 1 Bst. b des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]). Auch wenn die entsprechende Bestimmung im vorliegenden Fall keine Anwendung findet, ist der darin zum Ausdruck gebrachten verfassungs- und gesetzgeberischen Wertung im Rahmen der ausländerrechtlichen Interessenabwägung dennoch Rechnung zu tragen (zuletzt etwa BGER 2C_393/2017 vom 5.4.2018 E. 3.3.1). Die Vorinstanz hat somit kein Recht verletzt, indem sie ein sehr schweres Verschulden angenommen hat.

E. 4.2

Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen.

E. 4.2.1

Bei Ausländerinnen oder Ausländern, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindrucken lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (vgl. BGE 139 I 145 E. 3.8; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführer trat, soweit aus den Akten ersichtlich, erstmals im Alter von 15 oder 16 Jahren jugendstrafrechtlich wegen Erpressung und Drohung in Erscheinung und wurde während etwa sechs Monaten in einem Jugendheim untergebracht (vgl. Akten MIDI pag. 168; Beschwerde S. 4). In den Jahren 2008 bis 2013 delinquierte er als Erwachsener in regelmässigen Abständen und erwirkte gesamthaft Geldstrafen von 301 Tagessätzen und Bussen von Fr. 3'060.-- (vgl. vorne E. 2). Sein Einwand, er habe «einen Grossteil dieser Straftaten in jugendlichem Alter begangen», geht damit fehl. Seine Taten lassen sich auch nicht damit rechtfertigen, er sei als junger Mann in «Kreise geraten, die ihm nicht gut [getan hätten]» (vgl. Beschwerde S. 5). Wie die POM zutreffend bemerkt (angefochtener Entscheid E. 5a/bb S. 8), standen mehrere Delikte im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol und der Ausübung von Gewalt gegen die körperliche Integrität (vorne E. 2: Urteile vom 12.8.2008, 27.1.2010, 23.4.2010, 27.6.2011, 3.12.2012, 28.8.2015). Der Beschwerdeführer lenkte wiederholt in fahrunfähigem Zustand ein Motorfahrzeug und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 11 gefährdete damit andere Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Urteile vom 12.8.2008, 23.4.2010, 27.6.2011). Soweit er vorbringt, der Grossteil der verübten Straftaten sei nicht einschlägig (Beschwerde S. 6), kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Am 3. Dezember 2012 wurde er unter anderem wegen Raufhandels und einfacher Körperverletzung zu einer unbedingten Geldstrafe in der Höhe von Fr. 14'400.-- verurteilt. Mit fünf weiteren Mittätern beteiligte sich der damals 21-jährige Beschwerdeführer an einer tätlichen Auseinandersetzung, wobei einer der Geschädigten eine Rissquetschwunde beziehungsweise einen nicht dislozierten Schädelbruch sowie eine Gehirnblutung am Hinterkopf erlitt (vgl. Akten MIDI pag. 107; vgl. auch Akten MIDI pag. 82-93). Weiter wurde im Fahrzeug des Beschwerdeführers, welchem der Besitz von Waffen aufgrund seiner Staatsangehörigkeit untersagt ist, am 10. April 2011 eine CO2-Pistole beschlagnahmt. Im Januar 2012 wurden an seinem Wohnort ein Teleskop-Schlagstock sowie ein Elektroschock-Gerät sichergestellt, welche er nach eigenen Angaben im Jahr 2010 erworben hatte (Akten MIDI pag. 108). Diese Umstände lassen auf eine nicht unerhebliche Einsichtslosigkeit und Gleichgültigkeit des Beschwerdeführers gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung schliessen. Weiter kommt es nicht darauf an, dass er am 28. August 2015 erstmals zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Denn er liess sich von Probezeiten sowie von den ab dem Jahr 2011 unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen nicht beeindrucken und beging zunehmend schwerere Straftaten. Nicht zu bagatellisieren ist schliesslich die Verurteilung wegen mehrfacher Drohung vom 23. April 2013 (vgl. vorne E. 2). Das Verwaltungsgericht teilt unter diesen Umständen die Einschätzung der Vorinstanz (angefochtener Entscheid E. 5b), dass das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Ordnung dem sicherheitspolizeilichen Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung zusätzliches Gewicht verleiht.

E. 4.3

Die Rückfallgefahr ist wie folgt zu beurteilen:

E. 4.3.1

Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten muss, angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potentiellen Gefahr für

die Gesellschaft, auslän-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 12 der rechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingenommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.1 und BGE 139 I 31 E. 2.3.2, 137 II 233 E. 5.2.2). Da Art. 5 Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) hier nicht Anwendung findet, bildet zudem das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr nicht Voraussetzung einer Wegweisungsmassnahme. Vielmehr dürfen auch generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden (vgl. BGE 136 II 5 E. 4.2 im Umkehrschluss; jüngst etwa BGer 2C_847/2017 vom 25.5.2018 E. 3.2). Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1 mit Hinweisen).

E. 4.3.2

Die POM würdigte die Fortschritte des Beschwerdeführers seit dem Strafvollzug mit Blick auf das Trainingsprogramm der Bewährungshilfe, die erfolgreich bestandene Führerscheinprüfung und die unbefristete Anstellung. Obschon die POM annimmt, die positive Entwicklung werde auch nach der bedingten Entlassung weiter anhalten, ist sie der Meinung, dass vom Beschwerdeführer auch in Zukunft ein gewisses Restrisiko für die öffentliche Sicherheit ausgehe, welches bei der vorliegenden Konstellation nicht hingenommen werden müsse (vgl. angefochtener Entscheid E. 5c/cc). – Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, es lägen gewichtige Hinweise auf einen «Sinneswandel» vor. Er habe sich «über sein Jugendalter hinaus in einer Abwärtsspirale» befunden und sein «eigenverantwortliches Leben» beginne erst seit seiner Entlassung aus dem Strafvollzug (Beschwerde S. 2).

E. 4.3.3

Wie dargelegt (E. 4.2.2), musste sich der Beschwerdeführer erstmals als Jugendlicher wegen Erpressung und Drohung vor dem Jugendgericht verantworten. Nach Abschluss der obligatorischen Schule begann er eine Lehre als Logistiker, welche er im Sommer 2010 abschloss, und arbeitete anschliessend während zweier Jahre auf seinem Beruf (vgl. Akten

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 13 MIDI pag. 168, 295 f.). Dem Beschwerdeführer fiel es allerdings auch in dieser (vermeintlich) stabilen Phase schwer, sich an die Rechtsordnung zu halten. Er führte wiederholt in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug und beteiligte sich unter anderem an einem Angriff und an einem Raufhandel (vgl. vorne E. 2). Im Juli 2013, im Zeitpunkt der Begehung der letzten und schwersten Straftat, war er arbeitslos. Die Risikoabklärung, welche beim Beschwerdeführer am 3. Juni 2014 im Strafvollzug vorgenommen wurde, nannte folgende risikorelevante Aspekte: Prokriminelles Umfeld, Gewaltbereitschaft sowie Substanzkonsum (insbesondere Alkohol). Das Risiko für mittelgradige Gewaltdelikte wurde damals als erheblich erhöht quantifiziert (vgl. Akten MIDI pag. 312). Der Beschwerdeführer verhielt sich im Strafvollzug vorbildlich und absolvierte sämtliche Lockerungen klaglos (vgl. Akten MIDI pag. 304 f., 311 f.). Das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich gewährte ihm am 9. Juni 2016 die bedingte Entlassung per 16. Juli 2016

(Akten MIDI pag. 311 ff.). Es erwog, dass der Beschwerdeführer die Zeit im Vollzug genutzt habe, um sich soziale Kompetenzen anzueignen und sich Verhaltensstrategien für Konfliktsituationen zurechtzulegen. Die Suchtmittelproblematik schein er gut unter Kontrolle zu haben und anlässlich einer persönlichen Anhörung habe er glaubhaft dargelegt, dies werde auch in Freiheit so sein. Seine Eltern würden ihn sehr gut unterstützen. In finanzieller Hinsicht habe er einen gewissen Willen, etwas zu verändern, und er habe damit begonnen, Zahlungen an die Opferhilfe zu leisten. Anlass zu Bedenken gab für das Amt für Justizvollzug hingegen die Einschätzung der Rückfallrisiken, zumal die Gewaltproblematik hochwertige Rechtsgüter betreffe und sich der Beschwerdeführer nicht gänzlich von seinem alten – prokriminellen – Bekanntenkreis distanziert zu haben schein. Immerhin weise sein Umfeld aber auch starke prosoziale Elemente auf und «die verbliebenen problematischen Freunde» würden ebenfalls eine prosoziale Entwicklung durchlaufen (Akten MIDI pag. 314). Da aus Sicht des Amtes für Justizvollzug beim Beschwerdeführer mehrere Faktoren vorliegen, die sich erhöhend auf sein Rückfallrisiko auswirken, ordnete es für die Dauer der Probezeit (bis 16.12.2017) Bewährungshilfe an mit den Weisungen, das deliktorientierte Interventionsprogramm «Do it plus» fortzusetzen und sich regelmässigen Substanzkontrollen zu unterziehen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 14

E. 4.3.4

Der Schlussbericht des Interventionsprogramms vom 22. September 2016 zeichnet ein positives Bild: Der Beschwerdeführer habe sich mit den Inhalten des Programms befasst und eine grosse Motivation geäussert, künftig deliktfrei zu leben. Aktuell halte er eine strikte Abstinenz ein und werde für die nächsten zwei Jahre verkehrsmedizinische Substanzkontrollen haben. Für die Zeit danach gedenke er, Alkohol in Massen zu trinken, indem er es so handhabe wie sein Bruder, der in einem Restaurant ein bis zwei Gläser Wein trinke. Auf harten Alkohol wolle er vollständig verzichten. Weiter hätten sich innerhalb seiner Gruppe die sozialen Normen geändert; seine Freunde seien unterdessen verheiratet, hätten teilweise Kinder und würden nicht mehr exzessiv Alkohol konsumieren (vgl. Schlussbericht vom 22.9.2016 S. 4, Beilage 2 zur Beschwerde an die POM, Akten POM; vgl. auch act. 7A). Am 19. Januar 2017 wurde dem Beschwerdeführer der Führerausweis wieder erteilt, wofür Substanzkontrollen sowie verkehrspsychologische und allgemeinpsychologische Abklärungen notwendig waren (vgl. Beschwerde S. 4; Beilage zur Eingabe vom 31.1.2017, in Akten POM). Der Schlussbericht der Bewährungshilfe vom 29. November 2017 bestätigt, dass der Beschwerdeführer allen Weisungen des Amtes für Justizvollzug Folge geleistet hat. Die drei Haaranalysen bis November 2017 hatten alle einen negativen Befund. Gegenüber der Bewährungshilfe äusserte sich der Beschwerdeführer, der am 21. April 2017 geheiratet hat, dahingehend, er habe sein Freizeitverhalten komplett verändert und zu seinem ehemaligen Umfeld keinen Kontakt mehr (vgl. act. 7A S. 3).

E. 4.3.5

Hinsichtlich der Zukunftsprognose ist einerseits positiv zu werten, dass dem Beschwerdeführer nach der langen Haftstrafe der Wiedereinstieg in die Gesellschaft gelungen ist, er die Trainingsprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdienste absolviert hat und seit dem 1. Februar 2017 ununterbrochen einer Vollzeiterwerbstätigkeit als

Lagermitarbeiter nachgeht (vgl. Akten MIDI pag. 298 ff., 314; Beilage 2 zur Beschwerde an die POM sowie Beilagen zur Eingabe vom 31.1.2017, Akten POM; act. 7A). Sodann ist der Beschwerdeführer gewillt, den Schaden wiedergutzumachen (vgl. Akten MIDI pag. 172, 312). Er hat sich mit dem Opfer der Anlasstat und mit der Gerichtskasse des Kantons Zürich auf eine Ratenzahlung geeinigt und zahlt monatlich je Fr. 100.-- zurück (vgl. Beschwerde S. 3 f.; act. 3A/1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 15 Andererseits wurde gegen den Beschwerdeführer in jüngster Zeit Anzeige wegen Tätlichkeit, begangen am 28. Oktober 2017, erstattet. Ihm und einer weiteren Person wird vorgeworfen, anlässlich einer Geburtstagsfeier im Familienkreis einen Anwesenden tätlich angegangen und geschlagen zu haben (Polizeirapport vom 12.4.2018 [act. 14A]). Der Geschädigte und seine Begleitperson gaben gegenüber der Polizei übereinstimmend zu Protokoll, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch der Mitbeschuldigte an jenem Abend stark alkoholisiert gewesen seien und mit den Fäusten zugeschlagen hätten (Befragung [...] vom 20.1.2018, S. 3; Befragung [...] vom 31.1.2018, S. 2 f.). Die Faustschläge bestreitet der Beschwerdeführer; er hat aber gegenüber der Polizei eingeräumt, dass es zu einem Streit gekommen sei und er etwa sechs Gläser Whisky getrunken habe (Befragung des Beschwerdeführers vom 17.2.2018, S. 3 f.). Das Strafverfahren wegen Tätlichkeiten wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 18. Mai 2018 zwar eingestellt, weil der Geschädigte im Rahmen der von der Staatsanwaltschaft durchgeführten Vergleichsverhandlung seinen Strafantrag zurückgezogen hat (act. 17A). Die dargelegten Sachumstände blieben vorliegend aber unbestritten; von der Gelegenheit, sich zum Polizeirapport zu äussern, hat der Beschwerdeführer nicht Gebrauch gemacht (vgl. act. 15 und folgende).

E. 4.3.6

Insgesamt ergibt sich, dass der Beschwerdeführer über geraume Zeit wiederholt delinquent und zuletzt wegen eines sehr schweren Delikts gegen die körperliche Integrität verurteilt worden ist. Auch wenn sich seine persönliche Situation heute insgesamt günstiger darstellt, bleiben ernsthafte Zweifel, ob der Beschwerdeführer mit seinen Gewalt- und Alkoholproblemen tatsächlich umzugehen vermag. Der Vorfall an der Geburtstagsfeier deutet vielmehr darauf hin, dass es dem Beschwerdeführer nach wie vor schwer fällt, Konfliktsituationen angemessen zu begegnen. Seinen Entschluss, abstinent zu leben bzw. Alkohol nur in Massen zu geniessen, hat er offensichtlich nicht umsetzen können. Dies obschon er weiss, dass der Alkoholkonsum in der Vergangenheit grossmehrheitlich der (Haupt-) Auslöser für sein deliktisches Verhalten war (vgl. Beschwerde S. 5 und 8; Akten MIDI pag. 170). Vor diesem Hintergrund kann nicht von einer «biographischen Kehrtwende» die Rede sein, die für das Ausbleiben weiterer Straftaten sprechen könnte (vgl. dazu jüngst BGer 2C_532/2017 vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 16 26.3.2018 E. 5.1 f., 2C_116/2017 vom 3.10.2017 E. 4.2 und 2C_112/2017 vom 14.9.2017 E. 3.2). Es besteht ein nicht unerhebliches Risiko weiterer Straffälligkeit, welches nicht hingegenommen werden muss, was bei (derart) schweren Straftaten wie der Anlasstat zum Schutz der Öffentlichkeit ausländerrechtlich selbst für ein geringes Restrisiko weiterer Beeinträchtigungen der dadurch gefährdeten Rechtsgüter (Gesundheit; Leib und Leben usw.) gelten würde (BGE 139 I 145 E. 2.5, 139 I 31 E. 2.3.2; VGE 2016/173 vom 31.10.2017 E. 3.4.5, 2015/113 vom 3.12.2015 E. 3.4.6; vorne E. 4.3.1). Da

der Beschwerdeführer Drittstaatsangehöriger ist, dürfen zu- dem generalpräventive Überlegungen miteinbezogen werden (vgl. ange- fochtener Entscheid E. 5c): Insbesondere wenn wie hier Anlasstaten be- gangen wurden, die gestützt auf Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV bzw. in deren Umsetzung in Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB nach dem 1. Oktober 2016 – die Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB vorbehalten – eine Landesver- weisung nach sich zögen, steht ausländerrechtlich der Sicherheitsaspekt im Vordergrund, der auch generalpräventiv wirken darf und soll (BGer 2C_1118/2016 vom 26.4.2017 E. 4.4; vgl. auch vorne E. 4.1.3). Ei- ner gutachterlichen Abklärung der Legalprognose bedarf es bei diesen Ge- gebenheiten nicht (vgl. BGer 2C_40/2016 vom 14.7.2016 E. 3.3); der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erneut gestellte Beweisantrag des Be- schwerdeführers wird abgewiesen (Rechtsbegehren 3; Beschwerde S. 10).

E. 4.4

Im Ergebnis ist der Auffassung der Vorinstanz beizupflichten, dass ein wesentliches öffentliches Interesse an der strittigen Entfernungsmass- nahme besteht.

E. 5

Hinsichtlich der privaten Interessen, welche der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integra- tion in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seinen Angehöri- gen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

E. 5.1

Je länger eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Schweiz an- wesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die An-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 17 ordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Zu be- rücksichtigen ist auch, in welchem Alter die ausländische Person in die Schweiz eingereist ist. Die Aufenthaltsbewilligung einer ausländischen Per- son, die sich schon sehr lange in der Schweiz aufhält, soll nur mit besonde- rer Zurückhaltung widerrufen werden; allerdings ist dies bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sie hier geboren ist und ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht hat (Aus- länderin oder Ausländer der «zweiten Generation»; BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.1; BGer 2C_642/2016 vom 20.7.2017 E. 2.3, 2C_399/2015 vom 22.2.2016 E. 2.1; vgl. auch BGer 2C_542/2016 vom 27.11.2017 E. 5.2). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist auch nach länge- rem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Per- son in der Schweiz nicht integriert ist (BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001 E. 2b; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015] nicht publ. 4.1, 2013 S. 543 E. 5.1).

E. 5.2

Der heute 28-jährige Beschwerdeführer ist in der Schweiz geboren und hat sein ganzes Leben hier verbracht. Die lange Aufenthaltsdauer ist zwar namentlich mit Blick auf seine mehrfache Delinquenz sowie die in Un- freiheit verbrachte Zeit zu relativieren (Untersuchungshaft ab 18.9.2013; Strafvollzug vom 20.3.2014 [vorzeitiger Antritt] bis 16.7.2016 [bedingte Entlassung; vgl. Akten MIDI pag. 114, 126, 172, 315]). Dessen ungeachtet hat der Beschwerdeführer als Ausländer der «zweiten Generation» aber ein gewichtiges Interesse am Verbleib in der Schweiz.

E. 5.3

Die Integration des Beschwerdeführers ist wie folgt zu bewerten:

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer hat nach Abschluss der Realschule eine Lehre als Logistiker absolviert und anschliessend zwei Jahre in seinem Lehrbetrieb weitergearbeitet. Während eines Jahres war er arbeitslos und bezog Arbeitslosenunterstützung, bis er im September 2013 in Haft genommen wurde (vgl. Akten MIDI pag. 168). Während des Strafvollzugs war der Beschwerdeführer unter anderem in der Spedition tätig, wobei ihm überaus gute Arbeitsleistungen attestiert wurden (vgl. Akten MIDI pag. 304 f.). Im Juli 2016 wurde er aus der Haft entlassen und seit dem 1. Februar 2017 steht er in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Lagerist. Dem Beschwerdeführer ist es somit gelungen, nach seiner langen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 18 Haftstrafe beruflich wieder Fuss zu fassen. Er ist allerdings verschuldet. Per 30. August 2016 war er mit diversen offenen Verlustscheinen und Beitreibungen über einen Gesamtbeitrag von Fr. 13'447.15 im Betreibungsregister verzeichnet (vgl. Beilage zur Eingabe vom 7.2.2017, Akten POM). Dem Opfer der Anlasstat schuldet er, was er nicht in Abrede stellt (vgl. Beschwerde S. 3; Akten MIDI pag. 190), rund Fr. 54'000.--. Dazu kommen weitere offene Forderungen aus Gerichtsverfahren (vgl. Beschwerde S. 4). Obschon der Beschwerdeführer um Abzahlung seiner Schulden bemüht ist (vgl. vorne E. 4.3.3), kann seine wirtschaftliche Situation nicht als gefestigt gelten. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz nie Sozialhilfe bezogen hat (Akten MIDI pag. 323), stellt – wie die POM richtigerweise ausführt (angefochtener Entscheid E. 6d) – keine besondere Integrationsleistung dar.

E. 5.3.2

Weiter hat die POM zu Recht nicht entscheidend gewichtet (angefochtener Entscheid E. 6c), dass der Beschwerdeführer die deutsche Sprache gut beherrscht; eine solche sprachliche Eingliederung darf bei einem Ausländer «zweiter Generation», welcher hier die obligatorische Schulzeit durchlief, ohne weiteres erwartet werden. In sozialer Hinsicht verweist der Beschwerdeführer auf seine Ehefrau, eine tamilischstämmige Schweizer Bürgerin, seine Eltern sowie auf seinen Bruder. Die Vorinstanz würdigte sodann zwei Referenzschreiben von Freunden und anerkannte eine gewisse Verbundenheit des Beschwerdeführers mit der Schweiz. Wie aus den Akten hervorgeht, pflegt der Beschwerdeführer zu einem grossen Teil soziale Kontakte zu Personen aus dem tamilischen Kulturkreis (vgl. Akten MIDI pag. 306 f.; Beschwerde S. 12). Die vorinstanzliche Feststellung, dass er in der hiesigen Gesellschaft und Kultur nicht besonders stark verankert ist (vgl. angefochtener Entscheid E. 6d), bestreitet er vor Verwaltungsgericht nicht fundiert (Beschwerde S. 11). Schliesslich hat die Vorinstanz zutreffend erwogen (E. 6d), dass auch seine wiederholte, bereits im Jugendalter begonnene Delinquenz gegen eine erfolgreiche Integration spricht (vgl. Art. 4 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]; BVR 2013 S. 543 E. 5.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 19

E. 5.3.3

Nach dem Gesagten ist nicht rechtsfehlerhaft, wenn die POM gemessen an der sehr langen Aufenthaltsdauer insgesamt eine erfolgreiche Integration verneint hat.

E. 5.4

Zu würdigen sind weiter die Nachteile, die der Beschwerdeführer, seine Ehefrau und das Kind sowie weitere Angehörige durch die ausländerrechtliche Massnahme zu gewärtigen haben.

E. 5.4.1

Was die Ausreise nach Sri Lanka anbelangt, hat die POM zunächst zutreffend erwogen (E. 6e/bb), dass der Beschwerdeführer die tamilische Sprache mündlich beherrscht und in seinem Elternhaus, wohin er nach dem Strafvollzug zurückgekehrt ist, auch die kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten vermittelt worden sind. Die tamilische Schriftsprache könnte er, soweit erforderlich, erlernen. Es mag zutreffen, dass der Beschwerdeführer in Sri Lanka keine Kontakte hat. Er hat sich nach eigenen Angaben ein einziges Mal im Alter von etwa 13 oder 14 Jahren dort aufgehalten (vgl. Beschwerde S. 7; vgl. auch Akten MIDI pag. 306, 313). Es ist jedoch denkbar, dass seine Eltern oder allenfalls die ebenfalls ursprünglich aus Sri Lanka stammenden Schwiegereltern mit dort lebenden Landsleuten in Kontakt stehen. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer noch jung und im Übrigen gesund ist (vgl. act. 7A S. 2). Die wirtschaftliche Wiedereingliederung dürfte ihm im singhalesischen Sprachraum, wo die Tourismusbranche offenbar boomt, vermutlich schwerer fallen. Wie bereits die POM ausgeführt hat, gibt es aber Bestrebungen, den Tourismus auf der gesamten Insel voranzutreiben (vgl. dazu www.srilanka-botschaft.de, Rubrik «Tourismus», «Tourismusentwicklung in Sri Lanka bis 2020»). Auch wenn der Beschwerdeführer über keine Ausbildung in der Hotellerie oder Gastgewerbe verfügt, dürfte er die gesammelten beruflichen Erfahrungen als Logistikiker sowie seine guten Deutschkenntnisse auch in der Tourismusbranche einsetzen können. Dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weniger vorteilhaft präsentieren, fällt nicht ins Gewicht, weil die dortige Bevölkerung gleichermassen betroffen ist. Weiter ist dem Beschwerdeführer zwar zuzustimmen, dass in Sri Lanka andere klimatische Bedingungen als in der Schweiz herrschen (vgl. Beschwerde S. 12). Der Einwand, er sei sich tropisches Klima nicht gewohnt, begründet allerdings keine Unzumutbarkeit der Ausreise.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 20

E. 5.4.2

Der Beschwerdeführer verweist im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit der Rückkehr auf seine tamilische Herkunft sowie die Menschenrechtslage in Sri Lanka. Er äussert jedoch nur allgemeine Bedenken und macht nicht geltend, einer spezifischen Risikogruppe anzugehören. Ohnehin liesse die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka nicht ohne weiteres auf Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs schliessen (vgl. jüngst etwa BVGer E-368/2015 vom 1.6.2018 E. 11.3 mit Hinweis auf BVGE 2011/24 E. 10.4, E-1866/2015 vom 15.7.2016 E. 12.3). Zudem wäre es im Rahmen seiner weitreichenden Mitwirkungspflicht am Beschwerdeführer, eine Gefährdungssituation substantiiert darzutun (vgl. Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AuG und dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; BGer 2C_1033/2014 vom 29.4.2015 E. 2.3; BVR 2015 S. 391 E. 5.5, 2010 S. 541 E. 4.2.3). Auch wenn nicht von der Hand zu weisen ist, dass für ihn angesichts seines

bisherigen Lebens in der Schweiz eine Eingliederung im Heimatland schwierig sein dürfte, ist damit mit der Vorinstanz von intakten Rückkehr- und Integrationsmöglichkeiten auszugehen. Mit der Heimat verbindet ihn mehr als die blosse Staatsangehörigkeit (vgl. BGer 2C_387/2014 vom 3.3.2015 E. 4.3.1 [betreffend VGE 2013/101 vom 14.3.2014]; VGE 2016/275 vom 17.10.2017 E. 4.4.3).

E. 5.4.3

In familiärer Hinsicht steht die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Ehefrau B._____ (geb. ... 1991) und dem jüngst geborenen Kind (geb. ... 2018) im Vordergrund. Im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids war das Paar verlobt; seit dem ... 2017 sind die beiden verheiratet. Die Ehefrau ist ebenfalls tamilischer Herkunft und besitzt das Schweizer Bürgerrecht. Aus den Akten erschliesst sich nicht, wie stark die Ehefrau mit ihrer Heimat verbunden ist. Mangels gegenteiliger Vorbringen in der Beschwerde ist davon auszugehen, dass ihr die Sprache und die kulturellen Gepflogenheiten nicht völlig fremd sind. Allerdings hat die Ehefrau, welche in der Schweiz geboren wurde (vgl. act. 1C), offenbar ihr ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht und steht zurzeit in Ausbildung (...). Mit Blick darauf erscheint ihr nicht ohne weiteres zumutbar, ihrem Ehemann nach Sri Lanka zu folgen. Das gemeinsame Kind besitzt abgeleitet von seiner Mutter das Schweizer Bürgerrecht (act. 19A) und verfügt damit über einen selbständigen Aufenthaltsanspruch (Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 BV). Die Vater-Kind-Beziehung kann grundsätzlich einen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 21 Anspruch auf Anwesenheit in der Schweiz vermitteln (sog. «umgekehrter Familiennachzug», vgl. BGE 140 I 145 E. 3.3 [Pra 103/2014 Nr. 90], 137 I 247 E. 4.2.3). Die Wegweisung des Beschwerdeführers würde das Familienleben stark beeinträchtigen, sollte die Ehefrau mit dem Kind in der Schweiz bleiben. Unbestritten blieb aber, dass die Beziehung zu einem Zeitpunkt aufgenommen wurde, als sich der Beschwerdeführer im Strafvollzug befand (angefochtener Entscheid E. 6d). Sodann beschloss das Paar – trotz Bedenken des Beschwerdeführers (vgl. act. 7A S. 2; Akten POM pag. 25) – zu heiraten, nachdem die strittige Entfernungsmassnahme bereits verfügt war. Die Ehefrau konnte somit bereits bei Eingehen der Beziehung und noch klarer im Zeitpunkt der Zeugung des Kindes nicht damit rechnen, das Ehe- und Familienleben künftig gemeinsam in der Schweiz leben zu können (vgl. zu ähnlichen Konstellationen etwa VGE 2017/100 vom 12.9.2017 E. 4.3 [nicht rechtskräftig], 2015/311 vom 16.12.2016 E. 5.4.2, 2013/101 vom 14.3.2014 E. 4.4.1 [bestätigt durch BGer 2C_387/2014 vom 3.2.2015 E. 4.4.1], 2013/160 vom 24.7.2014 E. 6.2.1 [bestätigt durch BGer 2C_740/2014 vom 27.4.2015 E. 4.2.4]; vgl. jüngst etwa BGer 2C_847/2017 vom 25.5.2018 E. 3.3). Zudem können die familiären Beziehungen, wenn auch in eingeschränktem Rahmen, über die Distanz gelebt werden, da namentlich Besuche der Ehefrau in Sri Lanka möglich sind. Nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint sodann, dass der Beschwerdeführer seine Ehefrau sporadisch in der Schweiz besucht. Selbst ein etwaig angeordnetes Einreiseverbot kann praxisgemäss zwecks Ermöglichung der Pflege des Familienlebens vorübergehend aufgehoben werden (vgl. Art. 67 Abs. 5 AuG; BVR 2015 S. 391 E. 7.2; Marc Spescha, Die familienbezogene Rechtsprechung im Migrationsrecht ab November 2016 bis Ende September 2017, in FamPra.ch 2018 S. 147 ff., 173 u.a. mit Hinweis auf BVGer F-4029/2016 vom 22.3.2017 E. 7.2). Überdies kann der Kontakt mittels der üblichen Kommunikationsmittel gepflegt werden. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der durch die Entfernungsmassnahme bewirkte Eingriff in das

Familienleben nicht zwingend unbeschränkt wirkt, da die Verurteilung aus dem Jahr 2015 einen neuen Aufenthaltstitel für den Beschwerdeführer nicht für immer ausschliesst. Besteht aufgrund der Ehe ein Bewilligungsanspruch fort und wird dannzumal anzunehmen sein, dass sich der Beschwerdeführer in seiner Heimat bewährt und keine Gefahr mehr für die hiesige Sicherheit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 22 und Ordnung darstellt, kann um Neuerteilung einer Bewilligung ersucht werden (vgl. BVR 2015 S. 391 E. 4 und 7.4; BGer 2C_393/2017 vom 5.4.2018 E. 3.5, 2C_562/2017 vom 30.10.2017 E. 6.2.3, 2C_1118/2016 vom 26.4.2017 E. 4.5.3, je mit Hinweisen).

E. 5.5

Insgesamt sind die privaten Interessen mit Blick auf die lange Aufenthaltsdauer, die eheliche Beziehung, die Geburt des Kindes und den Umstand, dass ihm die Wiedereingliederung in Sri Lanka nicht leicht fallen wird, von erheblichem Gewicht.

E. 6.1

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer wurde wegen schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 51 Monaten verurteilt, was ein sehr schweres Verschulden zum Ausdruck bringt. Weiter ist ihm anzulasten, dass er im Zeitraum von fünf Jahren immer wieder delinquierte und sich weder von Probezeiten noch von unbedingten Geldstrafen beeindrucken liess. Gemäss der ständigen strengen Praxis bei Gewaltdelikten und den generalpräventiven Überlegungen, welche die Ausländerbehörden zulässigerweise in die Beurteilung einfließen lassen dürfen, müssten in der vorliegenden Konstellation ausserordentliche Umstände vorliegen, um den Bewilligungswiderruf und die Wegweisung als unverhältnismässig erscheinen zu lassen (vgl. BVR 2013 S. 543 E. 6.1 mit Hinweis). Trotz gewichtigen privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz sind derartige Umstände beim Beschwerdeführer nicht auszumachen. Zwar hält er sich seit Geburt hier auf und ist heute beruflich integriert. Gegen eine erfolgreiche Eingliederung spricht allerdings sein deliktisches Verhalten. Die Wiedereingliederung in Sri Lanka, wo er nie gelebt hat und keine Kontakte hat, dürfte mit Schwierigkeiten verbunden sein; sie ist aber nicht unzumutbar. Auch dürfte der Ehefrau nicht zumutbar sein, mit dem Kleinkind nach Sri Lanka zu übersiedeln. Die Ehefrau hat sich allerdings im Wissen um die Straffälligkeit des Beschwerdeführers und den bereits verfügbaren Widerruf der Niederlassungsbewilligung für das Zusammenleben und die Ehe mit ihm entschieden. Das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts ist ins-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 23 gesamt höher zu gewichten als die privaten Interessen am Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 7), drängt sich keine andere Einschätzung im Licht von BGE 139 I 16 auf. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesgericht den Widerruf der Niederlassungsbewilligung eines wegen eines Drogendelikts zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilten Mazedoniers als unverhältnismässig qualifiziert. Allerdings unterscheiden sich die Fälle erheblich: Vorliegend ist das Strafmass deutlich höher und handelt es sich bei der Anlasstat weder um eine Jugendstraftat noch um eine Ersttat, sondern um die schwerste Tat in einer Reihe von Delikten gegen hochwertige Rechtsgüter.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer kann nichts Wesentliches zu seinen Gunsten daraus ableiten, dass gegen ihn noch nie eine ausländerrechtliche Verwarnung ausgesprochen wurde (vgl. Beschwerde S. 13 f.): Nach Art. 96 Abs. 2 AuG können Ausländerinnen und Ausländer unter Androhung einer Massnahme zwar verwarnt werden, wenn diese begründet, aber nach den Umständen nicht angemessen ist. Eine Verwarnung muss einem Bewilligungswiderruf aber nicht zwingend vorangehen (vgl. BVR 2013 S. 543 E. 6.2). Rechtsprechungsgemäss kann eine einzelne Verurteilung wegen einer besonders schweren Straftat den Widerruf der Niederlassung rechtfertigen, ohne dass zuvor eine Verwarnung ausgesprochen wird (vgl. BGer 2C_319/2008 vom 10.6.2008 E. 2 [betreffend VGE 23166 vom 25.3.2008 E. 7]). Zwar sollte eine vorgängige Verwarnung im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit einer aufenthaltsbeendenden Massnahme bei ausländischen Personen die Regel bilden, wenn sie der zweiten Generation angehören oder sich schon sehr lange in der Schweiz aufhalten (vgl. BGer 2C_94/2016 vom 2.11.2016 E. 3.4, 2C_446/2014 vom 5.3.2015 E. 4.1). Aber auch in diesen Fällen kann – je nach Höhe des öffentlichen Interesses – auf eine Verwarnung verzichtet werden (vgl. BGer 2C_169/2017 vom 6.11.2017 E. 4.5, 2C_453/2015 vom 10.12.2015 E. 5.3, 2C_480/2013 vom 24.10.2013 E. 4.5.3). – Vorliegend hätte dem Beschwerdeführer auch ohne ausdrückliche Ermahnung der Migrationsbehörde klar sein müssen, dass er sein Verhalten ändern muss, falls er seinen weiteren Aufenthalt im Land nicht gefährden wollte (vgl. zu einer ähnlichen Konstellation BGer 2C_702/2016 vom 30.1.2017 E. 4.3.4). Die ab

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 24 dem Jahr 2011 auferlegten unbedingten Geldstrafen führten bei ihm nicht zu einem Umdenken; er wurde Ende 2012 wegen Beteiligung an einem Raufhandel schuldig gesprochen und bewegte sich auch danach weiterhin in einer Gruppe, die in Konfliktsituationen zu Gewalt neigte. Sein Einwand, er «wäre [...] nie im Gefängnis gelandet» (Beschwerde S. 5), wären ihm die Konsequenzen seines Tuns angedroht worden, überzeugt daher nicht. Wie aufgezeigt (E. 4), besteht an seiner Wegweisung ein wesentliches öffentliches Interesse. Unter diesen Umständen fällt die mit Eventualbegehren beantragte Verwarnung unter (blosser) Androhung des Bewilligungswiderrufs nach Art. 96 Abs. 2 AuG ausser Betracht (vgl. Rechtsbegehren 2).

E. 6.3

Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung erweisen sich nach dem Erwogenen als verhältnismässig; der angefochtene Entscheid hält insoweit der Rechtskontrolle stand.

E. 7

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, dass ihm die Vorinstanz die unentgeltliche Rechtspflege zu Unrecht verweigert habe.

E. 7.1

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie ihre Prozessbedürftigkeit nachweist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art.

111 Abs. 2 VRPG). Bedürftig ist eine Person, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne Mittel anzugreifen, die sie zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und die Familie bedarf. Für die Feststellung der Einkommensarmut ist vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen, welches nach dem Kreisschreiben Nr. 1 der Zivilabteilung des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Januar 2011 über die Ermittlung und den Nachweis der Prozessarmut im Sinn von Art. 117 Bst. a ZPO

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 25 und Art. 111 Abs. 1 VRPG [nachfolgend: Kreisschreiben Nr. 1]) zu ermitteln ist. Die unentgeltliche Rechtspflege ist – vorbehaltlich der materiellen Voraussetzung – zu gewähren, wenn das Einkommen geringer ist als der zivilprozessuale Zwangsbedarf oder ihn gerade erreicht bzw. bloss geringfügig übersteigt. Bei einem Überschuss sind Prozesskosten praxismässig bei weniger kostspieligen Verfahren innert Jahresfrist, bei anderen innert zwei Jahren zu tilgen (Kreisschreiben Nr. 1 Bst. E). Der Nachweis der Prozessbedürftigkeit obliegt der gesuchstellenden Person; diese hat ihre wirtschaftlichen Verhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich zu belegen (vgl. BVR 2016 S. 65 E. 3.2.4, 2016 S. 369 E. 4.3.2; vgl. auch Art. 20 Abs. 1 VRPG; zum Ganzen Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 111 N. 6 ff.).

E. 7.2

Im vorinstanzlichen Verfahren begründete der Beschwerdeführer sein Gesuch damit, er sei nach der Haftentlassung von der Arbeitslosenkasse, seinen Freunden sowie von seinen Eltern, bei denen er wieder wohne, finanziell unterstützt worden (vgl. Akten POM pag. 20, 25). Er werde, auch nachdem er nun eine Arbeitsstelle angetreten habe, das meiste Geld zur Bezahlung seiner Schulden aufwenden (vgl. Akten POM pag. 36). Der Aufforderung der POM, sein Nettoeinkommen und den zivilprozessualen Zwangsbedarf zu beziffern und zu belegen, kam er nicht nach. Namentlich machte er keine Angaben zur Höhe des erzielten Nettolohns, zu den Unterstützungsbeiträgen von Familien und Freunden, zu den Wohnkosten, seinen Berufsauslagen und zu den Krankenkassenprämien. Unbelegt blieben auch seine Bemühungen um Schuldenabbau. Das Gesuch hätte somit, wie die POM richtigerweise ausführt (angefochtener Entscheid E. 9c/cc), allein wegen fehlender Begründung abgewiesen werden können. Die unentgeltliche Rechtspflege durfte die POM auch gestützt auf die ihr vorliegenden Angaben verweigern. Dabei ist die POM von einem ungefähren Zwangsbedarf von nicht über Fr. 2'200.-- (Grundbedarf Fr. 1'200.--, zivilprozessualer Zuschlag Fr. 360.--, zuzüglich Auslagen für die Krankenkasse sowie evtl. für das Wohnen und den Arbeitsweg) ausgegangen und hat diesen einem Einkommen von rund Fr. 3'400.-- (ungefährer Nettolohn zuzüglich Anteil des 13. Monatslohns) gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung stellt der (anwältlich vertretene) Beschwerdeführer nicht substantiiert in Frage, sondern er begnügt sich mit dem pauschalen Hin-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 26 weis, die Prozessbedürftigkeit sei wegen seiner hohen Verschuldung «offenkundig» (Beschwerde S. 15). Er übersieht jedoch, dass es einerseits an ihm gewesen wäre, seine wirtschaftlichen Verhältnisse umfassend darzustellen (vgl. vorne E. 7.1). Andererseits belegen Schulden noch keine Prozessarmut; zumindest müssten Schuldentrückzahlungen in Höhe eines Überschusses nachgewiesen sein (vgl. Kreisschreiben Nr. 1 Bst. C Ziff. 2 Bst. g). Die POM durfte demnach das Gesuch um

unentgeltliche Rechts- pflege abweisen, ohne dass die Aussichtslosigkeit der Beschwerde zu prüfen war. Der angefochtene Entscheid hält damit auch in dieser Hinsicht der Rechtskontrolle stand.

E. 8.1

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist ab- zuweisen. Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzulegen.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Er hat indes auch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiord- nung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

E. 8.3

Das Recht auf unentgeltliche Rechtspflege setzt nebst Prozessar- mut voraus, dass das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist (vorne E. 7.1). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoff- nung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig ge- ringer sind als diese. Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlust- gefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf ei- gene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1 mit Hinweisen).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 27

E. 8.4

Der Beschwerdeführer ist Ausländer «zweiter Generation». In sol- chen Fällen geht das Verwaltungsgericht nur zurückhaltend von Aus- sichtslosigkeit aus (BVR 2015 S. 487 E. 7.2). Mit Blick auf die ausgespro- chene Freiheitsstrafe von 51 Monaten besteht ein wesentliches Interesse an der Entfernungsmassnahme. Demgegenüber steht für den in der Schweiz geborenen und inzwischen verheirateten Beschwerdeführer, der jüngst Vater geworden ist, unbestrittenermassen einiges auf dem Spiel, zu- mal er in seiner Heimat nicht auf ein bestehendes Beziehungsnetz zu- rückgreifen kann. Allerdings darf berücksichtigt werden, dass die Vor- instanz im angefochtenen Entscheid die hier massgebliche Praxis richtig wiedergegeben sowie umfassend und sorgfältig begründet hat, weshalb die aufenthaltsbeendende Massnahme verhältnismässig ist (vgl. BVR 2015 S. 487 E. 7.2 mit Hinweisen). In seiner Beschwerde an das Verwaltungsge- richt beugnet sich der Beschwerdeführer über weite Strecken damit, die Verfügung des MIP zu kritisieren, wobei er teilweise Wort für Wort diesel- ben Argumente wie in der Beschwerde an die POM wiederholt; eine sach- bezogene Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid fehlt hin- gegen weitgehend. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die mass- geblichen Faktoren (mehrfache, teilweise schwere Delinquenz in äusserst sensiblen Bereichen, hohes Strafmass sowie ernsthafte Rückfallgefahr; Eheschluss und Zeugung des Kindes in Kenntnis der drohenden Wegwei- sung) kann nicht gesagt werden, dass sich zum Zeitpunkt

der Gesuchseinreichung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Gewinn- und Verlustaussichten ungefähr die Waage hielten bzw. jene nur geringfügig kleiner waren als diese. Aussichtslos war die Beschwerde auch in Bezug auf die vorinstanzliche Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. vorne E. 7.2).

E. 8.5

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege müsste im Übrigen wohl auch mangels erstellter Prozessarmut abgewiesen werden. Der Beschwerdeführer (bzw. sein Rechtsvertreter) hat es trotz ausdrücklicher Anforderung unterlassen, die von ihm im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend gemachten Auslagen (namentlich Wohnkosten, Berufsauslagen, Steuern) nachvollziehbar darzulegen und zu belegen. Unbelegt blieb auch, ob die Ehefrau ihre Teilzeitanstellung im Sommer 2017 tatsächlich gekündigt hat (vgl. act. 3). Somit lässt sich nicht ausschliessen, dass sich

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 28 ein Überschuss ergibt, welcher die Deckung der Prozesskosten ermöglicht (hätte).

E. 8.6

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist daher abzuweisen. Da über das Gesuch erst im Endentscheid befunden wird und der Beschwerdeführer deshalb keine Gelegenheit hatte, sein Rechtsmittel nach Abweisung dieses Begehrens zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühr zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist angesetzt auf den 17. September 2018. 2. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Zu eröffnen: - dem Beschwerdeführer - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (mit Kopie der Eingabe vom 30.7.2018) - dem Staatssekretariat für Migration Das präsidierende Mitglied: Die Gerichtsschreiberin:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31.07.2018, Nr. 100.2017.138U, Seite 29 Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.